

Bekanntmachungstext

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser über die Regenüberläufe AZV 1 – 8 in verschiedene Gewässer sowie Einleiten von Mischwasser in den Doldener Bach aus dem Notüberlauf der Regenentlastung Zell durch den Abwasserzweckverband Füssen

Mit Bescheid des Landratsamts Ostallgäu vom 14.07.1998 i. d. F. vom 16.11.2005, erhielt der Abwasserzweckverband Füssen (AZV) die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Mischwasser aus den Regenüberläufen AZV 1 – 8. Die Erlaubnis zur Einleitung von Mischwasser über den Notüberlauf der Regenentlastung Zell wurde mit Bescheid vom 07.07.2010 erteilt.

Als Übergangslösung bis zur Erstellung aktualisierter Planunterlagen wurde zuletzt am 16.12.2020 eine befristete Beschränkte Erlaubnis bis 31.12.2021 für die genannten Einleitungen erlaubt.

Inzwischen sind die Unterlagen vollständig und der AZV Füssen hat am 04.11.2020 unter Vorlage der aktualisierten Pläne einen Antrag auf Erteilung einer neuen gehobenen Erlaubnis gestellt.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gegeben, dass


1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während eines Monats und zwar vom 15.04.2021 bis 15.05.2021 bei der Gemeinde Hopferau, Hauptstr. 8, 87659 Hopferau und der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seeg, Hauptstr. 39, 87637 Seeg aufliegen,
2. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich (nicht per E-Mail!) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ostallgäu oder bei der Gemeinde Hopferau und der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft See erhoben bzw. eingereicht werden können,
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

5. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
6. der Bekanntmachungstext mit den Planunterlagen auch unter der Internetadresse www.gemeinde-hopferau.de veröffentlicht ist.

Hopferau, den 08.04.2021



Achatz, 1. Bgm.

Aushang: 08.04.2021
Abnahme: 17.05.2021